



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (++43)-1-53115/0
Fernschreib-Nr. 1370
DVR: 0000019

GZ 140.520/18-VII/1/98

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN

Dringend

49 *98*

22.5.98 *DL*

Sachbearbeiter

Klappe/DW

Ihre GZ/vom

LASSER

2972

H. Mayer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Karenzgeldgesetz und das Arbeitsmarktservicegesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe wird die Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Karenzgeldgesetz und das Arbeitsmarktservicegesetz geändert werden, in 25facher Ausfertigung übermittelt.

Beilage

25 Kopien

19. Mai 1998
Für die Bundesministerin für
Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz:
i.V. WAGNER-LUKESCH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (++43)-1-53115/0
Fernschreib-Nr. 1370
DVR: 0000019

GZ 140.520/18-VII/1/98

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Stubenring 1
1010 WIEN

Dringend
19. Mai 1998

Sachbearbeiter

Klappe/DW

Ihre GZ/vom

LASSER

2972

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Karenzgeldgesetz und das Arbeitsmarktservicegesetz geändert werden; Zl. 33.2 02/9-2/98; Begutachtungsverfahren

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 u.a. geändert werden, ergeht folgende Stellungnahme:

Die in § 5d Abs. 1 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz vorgesehene Bestimmung, daß Personen, die der Versicherungspflicht nach BSVG oder nach GSVG unterliegen und sich zur Zahlung eines Rahmenfristerstreckungsbeitrages verpflichten wollen, in den letzten zehn Jahren vor Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit 312 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein müssen, gereicht Frauen, die aus Gründen der Kindererziehung ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen mußten, zum Nachteil.

Aus frauenpolitischer Sicht wird daher angeregt, Zeiten eines Karenzurlaubes gemäß MSchG bzw. EKUG Zeiten einer Erwerbstätigkeit gleichzustellen.

Darüberhinaus wird angeregt, zusätzlich nachstehende Änderungen in die Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 einzubeziehen:

- 2 -

Unter der Voraussetzung, daß diese beim Arbeitsmarktservice arbeitssuchend gemeldet sind, wird vorgeschlagen, Arbeitssuchende, die nur aufgrund der Einkommensanrechnung vom Bezug der Notstandshilfe ausgeschlossen sind, in die unbefristeten Rahmenfristerstreckungsgründe gemäß § 15 Abs. 2 AIVG und § 4 Abs. 3 KGG aufzunehmen.

Gleichzeitig wäre die Anhebung der Freigrenze für den Ehegatten bzw. den Lebensgefährten auf den Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende wünschenswert.

Im Hinblick auf eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die ein zentrales frauenpolitisches Anliegen darstellt, wird angeregt, (wiederum) vorzusehen, daß die Höhe des Arbeitslosengeldes im Falle der Arbeitslosigkeit im Anschluß an eine Teilzeitbeschäftigung nach MSchG bzw. EKUG nach der Normalarbeitszeit zu bemessen ist, so wie dies auch bei der Einführung der Solidaritätsprämie in § 21 Abs. 1 AIVG festgelegt wurde.

Zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und der partnerschaftlichen Teilung der Familienarbeit wird weiters angeregt, die Voraussetzungen für einen neuerlichen Karenzgeldbezug von Vätern insofern zu erweitern, als dieser auch möglich sein soll, wenn das Dienstverhältnis nach dem Ende des Bezuges wieder aufgenommen wurde, eine neuerliche Anwartschaft wegen einer weiteren Inanspruchnahme von Karenz(geld) jedoch nicht erfüllt werden kann.

Aufgrund der bisher mit dem Ausbildungsarbeitslosengeld gemäß § 18 Abs. 8 AIVG gemachten Erfahrungen wird festgehalten, daß bestimmte Personengruppen derzeit von der Bezugsberechtigung ausgeschlossen sind.

Dies betrifft insbesondere unselbständig erwerbstätige Frauen, die ein befristetes Dienstverhältnis abgeschlossen haben und in der Folge schwanger werden. Das MSchG sieht in diesen Fällen eine Ablaufhemmung der Befristung bis zum Beginn des Beschäftigungsverbotes vor. Obwohl nach dem Ende des Karenzgeldbezuges eine Aufnahme des Dienstverhältnisses nicht möglich ist, besteht diesfalls kein Anspruch auf Ausbildungsarbeitslosengeld. Es wird daher angeregt, eine Regelung,

wonach auch befristete Dienstverhältnisse, die mit dem Beginn eines Beschäftigungsverbotes enden, zur Inanspruchnahme von Ausbildungsarbeitslosengeld berechtigten, in die vorliegende Novelle aufzunehmen.

Weiters wäre aus frauenpolitischer Sicht eine Regelung, wonach ein Anspruch auf Ausbildungsarbeitslosengeld auch dann besteht, wenn eine Betriebsschließung oder ein Austritt wegen Konkurs in die Zeit eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbotes fällt, zu begrüßen.

Darüberhinaus wird angeregt, ausdrücklich festzulegen, daß ein berechtigter Austritt bzw. eine ungerechtfertigte Entlassung sowie eine allenfalls erteilte Zustimmung des Arbeits- und Sozialgerichts zur Kündigung durch den/die ArbeitgeberIn dem Bezug des Ausbildungsarbeitslosengeldes nicht entgegenstehen.

Bei der Rückzahlung des Zuschusses zum Karenzgeld in der Höhe einer Abgabe von maximal 115% des gewährten Zuschusses gemäß § 29 KGG ist weiters das Problem aufgetreten, daß mangels näherer Bestimmung über die Höhe der Abgabe seitens der Finanzämter unabhängig vom Zeitpunkt der Rückzahlung von einer Abgabenhöhe von 115% des Zuschusses ausgegangen wird. Sofern bezüglich der Rückzahlung eine Ratenvereinbarung geschlossen wird, fallen zusätzlich Zinsen von derzeit 6,5% an. Es wird daher angeregt, die Höhe der Abgabe mit 100% des bezahlten Zuschusses zu begrenzen.

19. Mai 1998
Für die Bundesministerin für
Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz:
i.V. WAGNER-LUKESCH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

